

## **Vertragsbedingungen für Softwareserviceverträge der Firma Graitec Innovation GmbH, nachfolgend „GRAITEC“ genannt**

### **§ 1 Allgemeines:**

1.1 Diese Vertragsbedingungen betreffen ausschließlich Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.2 Sie kommen - sofern vorliegend keine anderen Regelungen getroffen werden - in Ergänzung zu den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GRAITEC zur Anwendung.

1.3 Zusicherungen, Nebenabreden und sonstige Zusatz- und Abänderungsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 2 Leistungsumfang (Pflegeleistung):**

Im Rahmen des Softwareservicevertrages erbringt GRAITEC für die im Vertrag näher bezeichnete Software folgende Leistungen:

(a) telefonische Beratung (Hotline) zur Beseitigung von Störungen. Die Hotline ist von Montag bis Freitag und von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr besetzt. Dies gilt nicht für Sonn- und Feiertage, wobei die Feiertagsregelung in Nordrhein-Westfalen entscheidend ist. GRAITEC wird den Kunden – sofern die Anfrage nicht sofort beantwortet werden kann – über mögliche Lösungen informieren, sobald diese entwickelt wurden.

Besonderer Hinweis: Die Hotline ist kein Ersatz für die von GRAITEC eigens angebotene Anwenderschulung.

(b) die Überlassung aktualisierter Versionen (Servicepacks) für die im Vertrag näher bezeichnete Software,

(c) die Überlassung weiterentwickelter Versionen (Updates) der im Vertrag näher bezeichneten Software.

Die Servicepacks bzw. Updates enthalten Anpassungen, Verbesserungen, Weiterentwicklungen und gegebenenfalls Fehlerkorrekturen.

(d) GRAITEC entscheidet allein über Art, Umfang und Frequenzen von Servicepacks und Updates. Eine Pflicht zur Weiterentwicklung besteht nicht.

(e) Servicepacks und Updates werden dem Kunden zum Download auf der Internetseite von GRAITEC ([www.graitec.com/ge](http://www.graitec.com/ge)) bzw. des Zulieferers bereitgestellt.

### **§ 3 Installation, Datensicherung:**

3.1 Für die Installation der Servicepacks und Updates ist der Kunde selbst verantwortlich.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor Installation der ihm übermittelten Servicepacks und Updates eine Datensicherung durchzuführen und sich so gegen eventuellen Datenverlust abzusichern.

### **§ 4 Haftung:**

4.1 Die Haftung von GRAITEC nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

4.2 Im Übrigen haftet GRAITEC unbeschränkt nur in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist oder bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit.

4.3 Sofern GRAITEC fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt.

4.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

### **§ 5 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung:**

5.1 Der Softwareservicevertrag mit dem Kunden kommt mit der Auftragsbestätigung durch GRAITEC zustande.

5.2 Der Softwareservice beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Startdatum des Vertragsjahres.

5.3 Der Softwareservicevertrag hat eine anfängliche Laufzeit von einem Jahr (Vertragsjahr).

5.4 Es tritt eine automatische Vertragsverlängerung von jeweils einem weiteren Jahr ein, soweit keine der Vertragsparteien das

Vertragsverhältnis – unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsjahresende – kündigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Vergütung, Preissteigerung / Anpassung:**

6.1 Die Vertragsvergütung ist für das Vertragsjahr im Voraus fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Beginn des Vertragsjahres.

6.2 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

6.3 Die vereinbarte Vergütung stellt die Nettovergütung dar. Hinzuzurechnen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

6.4 GRAITEC ist berechtigt, sofern sich der Einzelhandelspreisindex – veröffentlicht vom statistischen Bundesamt – um mehr als 7 % erhöht, das zunächst vereinbarte Softwareserviceentgelt dementsprechend anzupassen. Des Weiteren ist GRAITEC berechtigt, bei Preisänderungen seiner Zulieferer das zunächst vereinbarte Softwareserviceentgelt ab dem folgenden Vertragsjahr dementsprechend anzupassen.

6.5 Die Anpassung wird dem Kunden jeweils schriftlich, einen Monat im Voraus mitgeteilt.

#### **§ 7 Verzug, Aufrechnung:**

7.1 Im Verzugsfalle berechnet GRAITEC Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens aber 11 % p.a.. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt. Es ist dem Kunden unbenommen, einen geringeren Verzugs Schaden nachzuweisen.

7.2 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.

#### **§ 8 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort:**

8.1 Als Gerichtsstand wird der Sitz der Graitec Innovation GmbH vereinbart.

8.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Graitec Innovation GmbH.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Klauseln in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen Klausel tritt dasjenige, was dem gewollten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.